

Kapitel: Bau- und Planungswesen
Dokument: Aufhebung des Sanierungsgebietes / der Sanierungssatzung
„Sanierungsgebiet Ortskern Ens Dorf“ und seiner Erweiterung in der
Gemeinde Ens Dorf

Satzung der Gemeinde Ens Dorf über die Aufhebung des Sanierungsgebietes / der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet Ortskern Ens Dorf“ und seiner Erweiterung in der Gemeinde Ens Dorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern Ens Dorf“ und dessen Erweiterung sowie die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung beschlossen.

Die Aufhebungssatzung gebe ich nachstehend öffentlich bekannt.

Ens Dorf, den 16.12.2021

gez. Der Bürgermeister
Jörg Wilhelmy

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 08. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ens Dorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Ens Dorf über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern Ens Dorf“ vom 21.03.1985, ortsüblich bekannt gemacht am 10.05.1985, zuletzt erweitert durch Beschluss vom 10.04.1986, ortsüblich bekannt gemacht am 27.06.1986, wird aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgebildeten und durch eine Linie abgegrenzte Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ens Dorf, den 16.12.2021

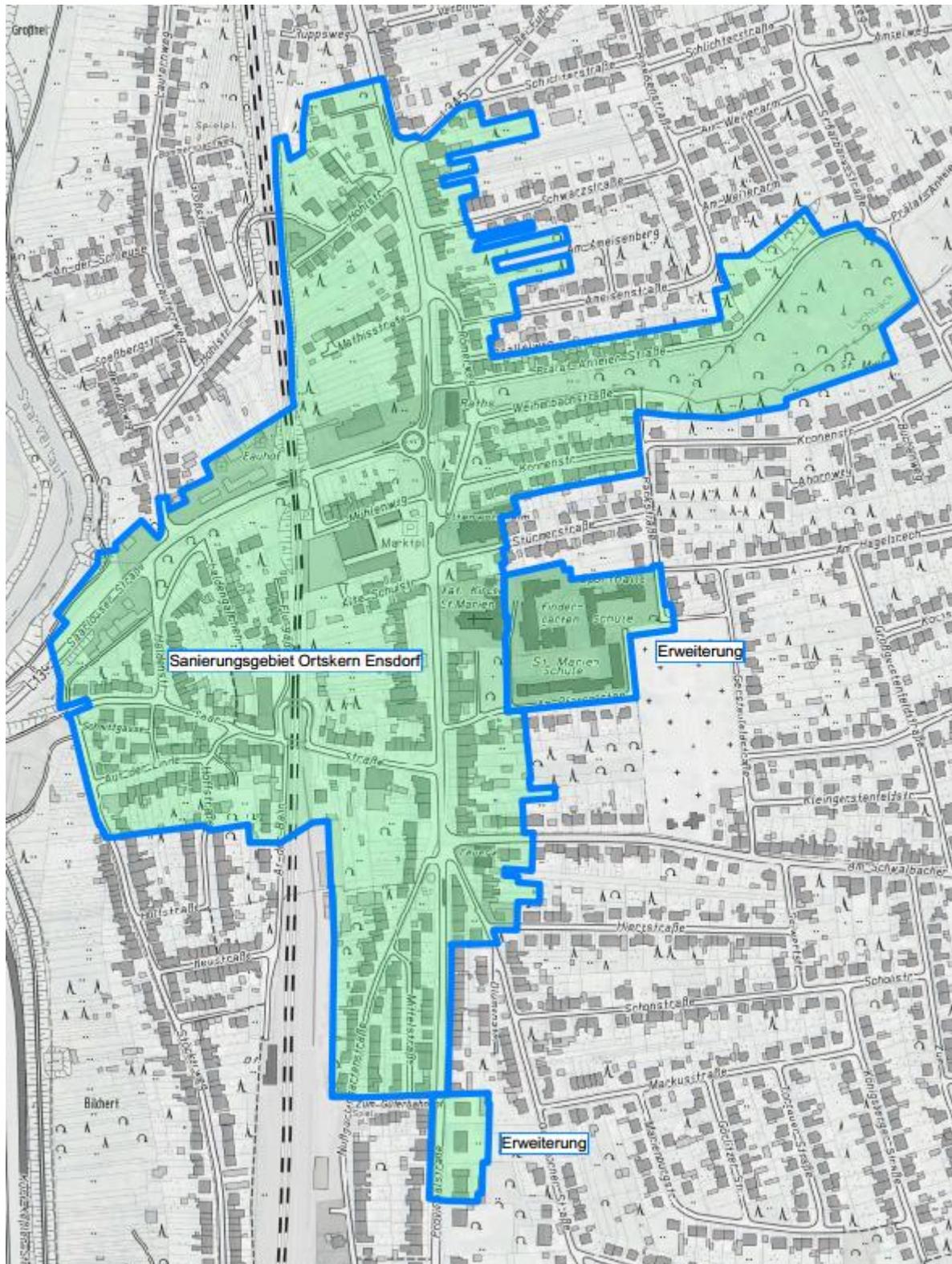
gez. Der Bürgermeister
Jörg Wilhelmy

Sammlung des Ortsrechtes der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen

Dokument: Aufhebung des Sanierungsgebietes / der Sanierungsatzung
„Sanierungsgebiet Ortskern Ensdorf“ und seiner Erweiterung in der
Gemeinde Ensdorf

Lageplan zur Darstellung des Gebiets, das nicht mehr der Sanierung unterliegt (genordet, ohne Maßstab)



Kapitel: Bau- und Planungswesen

Dokument: Aufhebung des Sanierungsgebietes / der Sanierungssatzung
„Sanierungsgebiet Ortskern Ensdorf“ und seiner Erweiterung in der
Gemeinde Ensdorf

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtlichen Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ensdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
- Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Ensdorf unter Bezeichnung der Tatsache, die der Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- Die in Bezug genommenen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Ensdorf, Rathaus, Zimmer 308 und 309, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags, 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr und freitags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen werden.